Stellungnahme des BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention

Verbändebeteiligung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen mit Bearbeitungsstand 28.10.2026

Alle Paragraphenangaben beziehen sich, soweit nicht anders bezeichnet, auf das Geldwäschebekämpfungsgesetz in Artikel 1 des Referentenentwurfs. Seitenangaben zum Referentenentwurf entsprechen dessen gedruckter Seitennummerierung.

Inhalt

Stellungnahme des BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention 1

1. Geldwäschebekämpfung braucht zusätzliche Analysekapazitäten 2

2. Beim Gesetzeswechsel die neuen Zollaufgaben berücksichtigen 2

3. Neue FIU-Befugnisse für mehr und schnellere Analysen einsetzen 2

4. Europäische Analysearbeit zusätzlich personell unterlegen 4

5. Den direkten Kontenabruf beschleunigen und Analysetechnik bereitstellen 4

6. Die Aufsicht im Nichtfinanzsektor wirksam koordinieren 5

7. Die konkreten Verbesserungen des Transparenzregisters für Zollermittlungen nutzen 6

8. Bargeldgrenze durchsetzen und den Verlust von Verdachtsinformationen verhindern 7

9. Koordinierungsstrukturen mit der Zollreform verbinden 8

10. Internen Stellenausgleich streichen – zusätzliche Stellen für zusätzliche Aufgaben 9

1. Geldwäschebekämpfung braucht zusätzliche Analysekapazitäten

Der BDZ unterstützt die erweiterten Befugnisse der FIU, die europäische Zusammenarbeit und bessere Zugänge zu Finanzinformationen. Er lehnt jedoch ab, die neuen Aufgaben durch einen finanziellen und stellenmäßigen Ausgleich innerhalb des Einzelplans 08 zu finanzieren. Wer mehr Finanzkriminalität aufdecken und bekämpfen will, muss mehr Personal für die Auswertung verdächtiger Finanzströme bereitstellen. Zusätzliche Datenbestände und gesetzliche Befugnisse ersetzen diese Arbeit nicht; nicht zuletzt, weil auch neue Meldetatbestände (sog. schwellenbasierte Meldungen) eingeführt werden, die zusätzlichen Analyseaufwand bedeuten.

Der Entwurf muss deshalb an drei Punkten nachgebessert werden: Die zusätzlichen Stellen sind ohne Abgabe von Stellen anderer Aufgabenbereiche bereitzustellen; der direkte Kontendatenabruf der FIU ist deutlich vor Ende 2030 zu verwirklichen; und bei der Einschränkung des bisherigen Verpflichtetenkreises muss das BMF nachweisen, welche Erkenntnisse dadurch etwaig künftig entfallen und wie daraus entstehende Lücken geschlossen werden sollen. Die Stärkung der Geldwäschebekämpfung darf nicht bei der Ankündigung neuer Instrumente stehen bleiben.

2. Beim Gesetzeswechsel die neuen Zollaufgaben berücksichtigen

Artikel 1 führt das Geldwäschebekämpfungsgesetz ein, Artikel 2 hebt das bisherige Geldwäschegesetz auf. Die unmittelbare Geltung wesentlicher Unternehmenspflichten aus der EU-Geldwäscheverordnung wird vom BDZ unterstützt. Der Maßstab für die nationale Umsetzung ist, ob FIU und Ermittlungsbehörden dadurch schneller an für die effektive Aufgabenerfüllung benötigte Informationen gelangen.

Für die neuen Aufgaben zur Aufklärung und Sicherung verdächtiger Vermögensgegenstände nach dem Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz fordert der BDZ, die Registerzugänge von Beginn an nutzbar zu machen. § 27 Absatz 1 Nummer 6 und § 39 Absatz 1 Nummer 3 GwBG-E erfassen ausdrücklich Zollaufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz. Diese Zugänge müssen auch für die mit den neuen Aufgaben betrauten Dienststellen technisch eingerichtet werden. Sie dürfen nicht auf eine nachgelagerte Ausbaustufe verwiesen werden. Die Übergangsregelung zur weiteren Ahndung bereits begangener Ordnungswidrigkeiten in § 122 Absatz 1 wird begrüßt.

3. Neue FIU-Befugnisse für mehr und schnellere Analysen einsetzen

Die Sofortmaßnahmen nach § 51 und die Überwachungsanordnungen nach § 52 GwBG-E werden unterstützt. Das Instrument als solches ist nicht neu: schon heute regelt § 40 Absatz 1 GwG die Möglichkeit insbesondere zur vorübergehenden Untersagung von auffälligen Transaktionen und zwar für einen deutlichen längeren Zeitraum als künftig, nämlich bis zu einem Monat. Künftig darf diese Maßnahme allerdings nicht länger als zehn Werktage andauern. Hierdurch werden Zeitkritikalität und Aufwände bei der FIU zunehmen. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass neue Befugnisse der FIU

gegenüber Verpflichteten hinzukommen, die z.B. die Einschränkung der Nutzung von Konten und/oder Geschäftsbeziehungen betreffen. Daraus folgt ein konkreter Mehrbedarf: Betreffende Informationen müssen zeitnah ausgewertet und mit bereits vorliegenden Erkenntnissen zusammengeführt werden. Der BDZ fordert, hierfür zusätzliche Beschäftigte in der operativen Analyse vorzusehen. Ebenso muss die strategische Analyse gestärkt werden, um aus einzelnen Meldungen wiederkehrende Geldwäschemethoden und kriminelle Netzwerke zu erkennen.

Für zeitkritische Fälle enthält § 51 Absatz 9 GwBG-E bereits einen geeigneten Ansatz, der insoweit die heutige Regelung des § 46 Absatz 1 Satz 3, 4 GwG konsequent fortschreibt: Sachverhalte können nach gemeinsam mit Strafverfolgungsbehörden festgelegten Kriterien mit vereinfachter Analyse vor Ablauf der Entscheidungsfrist an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden. Der BDZ fordert, diese Möglichkeit bei drohendem Vermögensabfluss konsequent zu nutzen und personell abzusichern. Eine vollständige Aufbereitung sämtlicher Zusammenhänge darf in solchen Fällen nicht zur Voraussetzung der Weitergabe gemacht werden. Die Anordnung, die betroffenen Konten und Transaktionen sowie die bereits erkannten Verdachtsmomente müssen den zuständigen Ermittlern so früh vorliegen, dass weitere Sicherungsmaßnahmen noch rechtzeitig veranlasst werden können.

Das ist angesichts der kurzen Fristen entscheidend: § 51 Absatz 1 GwBG-E begrenzt die dortigen Sofortmaßnahmen auf zehn Werktage, Absatz 2 die Aussetzung einer Kontonutzung oder Geschäftsbeziehung auf fünf Werktage. Für die fristgebundene Analyse und Weitergabe sind ausreichend besetzte Eilfallkapazitäten notwendig. Die zusätzliche Arbeit darf nicht dauerhaft durch Mehrarbeit der vorhandenen Beschäftigten aufgefangen werden.

§ 71 GwBG-E verpflichtet Staatsanwaltschaften künftig zu detaillierten und strukturierten Rückmeldungen über den Nutzen der FIU-Informationen und den Ausgang der Ermittlungen. Das ist elementar, weil in derlei Informationen entscheidende Hinweise zur zielgerichteten Selektion relevanter Verdachtsmeldungen beinhaltet sind. Der BDZ fordert, deren technische Übermittlung aus den vorhandenen Fachverfahren gemeinsam mit den Ländern zu finanzieren. Bereits im Bundesratsverfahren zum Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz wurde von Länderseite Kritik an den technischen Voraussetzungen des Informationsaustauschs zwischen Länderjustiz und FIU geäußert. Dies unterstreicht aus unserer Sicht die Notwendigkeit, eine im Sinne der FIU praktikable Lösung hinsichtlich der erforderlichen Schnittstellen gemeinsam mit den Ländern verbindlich zu klären und zu finanzieren. Die gesetzlich vorgesehenen Rückmeldungen müssen aus Sicht des BDZ ohne Medienbrüche und zusätzliche manuelle Erfassungsarbeit übermittelt werden können. Die in § 71 Absatz 2 zugelassene postalische Übermittlung darf keine Dauerlösung werden. Die Rückmeldungen sind für die Überprüfung der Auswahlkriterien und Analyseverfahren der FIU auszuwerten; dafür muss ebenfalls Personal verfügbar sein.

4. Europäische Analysearbeit zusätzlich personell unterlegen

§ 50 GwBG-E ermöglicht gemeinsame Analysen mehrerer europäischer FIUs in Koordination der AMLA. Der BDZ begrüßt dieses Instrument ausdrücklich. Gerade grenzüberschreitende Firmen- und Kontengeflechte lassen sich häufig nur durch die gemeinsame Auswertung der in mehreren Staaten vorhandenen Informationen aufklären. Dies folgt dem regelmäßig grenzüberschreitenden Geldfluss, der ein grundsätzliches Element des Geldwäschedeliktes ist.

§ 50 GwBG-E sieht konkret vor, dass die FIU mit Unterstützung der AMLA zweckgebundene und zeitlich befristete gemeinsame Analyseteams mit zentralen Meldestellen anderer EU-Mitgliedstaaten bildet. Der BDZ begrüßt diesen Ansatz, fordert hierfür aber einen eigenen Personalansatz innerhalb der FIU. Beschäftigte, die längerfristig in gemeinsamen Analyseteams arbeiten, müssen in ihren bisherigen Aufgaben ersetzt werden. Die Haushaltsplanung muss daher ausweisen, welche Kapazitäten für gemeinsame Analysen und europäische Verpflichtungen vorgesehen sind und welche zusätzlich für die inländische Analyse zur Verfügung stehen. Dieselbe Stelle darf nicht zugleich als Kapazitätsgewinn für beide Aufgaben gerechnet werden.

§ 50 Absatz 6 GwBG-E lässt zudem die Beteiligung weiterer Stellen an gemeinsamen Analysen unter den dort genannten Voraussetzungen zu. Bei der Beteiligung weiterer Stellen nach Absatz 6 muss deutlich werden, welche Aufgaben diese übernehmen dürfen; eine gemeinsame Analyse darf nicht mit einer Erweiterung ihrer gesetzlichen Ermittlungsbefugnisse gleichgesetzt werden und infolgedessen möglicherweise an diesen fehlenden Befugnissen scheitern. Bei Sachverhalten mit Bezug zu Zollermittlungen sollte die FIU diese Möglichkeit gezielt nutzen. Der BDZ regt an, die Erfahrungen der Zollfahndung bei der Auswahl und Bearbeitung solcher Fälle einzubeziehen, damit europäische Analysen an den tatsächlichen Ermittlungsbedarf anknüpfen.

5. Den direkten Kontenabruf beschleunigen und Analysetechnik bereitstellen

Der BDZ begrüßt die Informationszugänge nach §§ 56 bis 58 GwBG-E. Dies entspricht unseren seit Jahren mit Blick auf die FIU erhobenen Forderungen, ihre Befugnisse deutlich zu erweitern.

Wir halten es jedoch nicht für ambitioniert genug, dass der direkte Kontendatenabruf nach § 58 Absatz 3 GwBG-E voraussichtlich erst Ende 2030 technisch verfügbar sein soll. § 122 Absatz 2 erlaubt bis dahin ein Ersuchensverfahren über das Bundeszentralamt für Steuern; die Begründung nennt Ende 2030 ausdrücklich als erwarteten Umsetzungszeitpunkt (S. 145 und 337 f. des Referentenentwurfs). Damit soll ein für die Finanzanalyse zentraler Zugang noch mehr als drei Jahre nach dem grundlegenden Gesetzeswechsel nur über eine weitere Behörde erfolgen. Die nächste FATF-Deutschlandprüfung wird im Frühjahr 2028 stattfinden. Das technische Verfahren sollte auch bis dahin geregelt sein.

Der BDZ fordert, das Vorhaben als prioritäres IT-Projekt zu finanzieren und einen beschleunigten Zeitplan vorzulegen. Dieser muss die einzelnen Entwicklungsschritte, den Personalbedarf bei FIU, BZSt und ITZBund sowie einen früheren Inbetriebnahmetermin ausweisen. Die Bundesregierung muss darlegen, welche konkreten Hindernisse einem früheren Start entgegenstehen und welche zusätzlichen Mittel zu ihrer Beseitigung benötigt werden. Der Endtermin 2030 darf nicht zum regulären Planungsziel werden. Bis zur Inbetriebnahme ist die Bearbeitung dringlicher Ersuchen beim BZSt mit eigenen Kapazitäten abzusichern.

Auch bei der automatisierten Analyse liegt die zentrale Aufgabe in der Umsetzung. § 65 Absatz 3 GwBG-E erlaubt automatisierte Anwendungen; Absatz 8 gestattet unter Schutzvorkehrungen ausdrücklich die Nutzung vorhandener personenbezogener Daten zur Schulung, Testung, Parametrisierung und Validierung solcher Anwendungen. Der BDZ fordert, dafür eine dauerhaft finanzierte Entwicklungs- und Testumgebung sowie zusätzliche IT- und Analysefachkräfte bereitzustellen. Die gesetzlichen Möglichkeiten müssen zur Verbesserung der Erkennung zusammenhängender Fälle genutzt werden können.

Die Grenzen des § 65 Absatz 6 GwBG-E, insbesondere das Verbot ausschließlich automatisierter Entscheidungen mit rechtlicher oder vergleichbar erheblicher Wirkung, werden unterstützt. Sie machen zugleich deutlich: Automatisierung unterstützt die Beschäftigten, ersetzt aber ihre Bewertung nicht. Erwartete IT-Effizienzgewinne dürfen deshalb nicht vorab mit dem zusätzlichen Personalbedarf verrechnet werden.

6. Die Aufsicht im Nichtfinanzsektor wirksam koordinieren

Die Einrichtung der Zentralen Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht (ZKGw) bei der Bafin nach §§ 81 ff. GwBG-E greift den bereits im früheren Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz vorgesehenen Koordinierungsansatz auf. Damals sollte die entsprechende Zentralstelle im geplanten Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität angesiedelt werden. Der BDZ begrüßt, dass die unzureichende Koordinierung der Aufsicht im Nichtfinanzsektor erneut aufgegriffen wird und damit auch ein maßgebliches Defizit aus der letzten FATF-Deutschlandprüfung.

Die Ansiedlung bei der Bafin löst das Problem jedoch nicht von selbst. Die unmittelbare Aufsicht verbleibt bei den zuständigen Behörden; die ZKGw erhält keine Durchgriffs- oder Weisungsrechte und übernimmt keine Rechts- oder Fachaufsicht über diese Stellen. Der BDZ fordert deshalb, die Wirkung der neuen Koordinierung daran zu messen, ob Aufsichtslücken tatsächlich geschlossen und vergleichbare Risiken bundesweit nach einheitlichen Maßstäben geprüft werden. Das Ergreifen neuer und/oder zusätzlicher Aufsichtsmaßnahmen wird dabei zu berücksichtigen sein.

Die Erfahrung der Bafin in der Finanzaufsicht ist nicht mit Fachkompetenz für sämtliche Bereiche des Nichtfinanzsektors gleichzusetzen. Immobiliengeschäfte, Güterhandel, Glücksspiel und rechts- oder steuerberatende Berufe weisen unterschiedliche Risiken

auf. Der BDZ fordert daher, beim Aufbau der ZKGw gezielt Beschäftigte mit Erfahrung in diesen Bereichen sowie in der Auswertung kriminalistischer Erkenntnisse einzusetzen. Eine personelle Besetzung allein aus der bisherigen Finanzaufsicht reicht dafür nicht aus.

FIU und Zollfahndung müssen ihre Erkenntnisse über Geldwäschemethoden regelmäßig in die Arbeit der ZKGw einbringen können. Umgekehrt müssen relevante Aufsichtsfeststellungen die zuständigen Analyse- und Ermittlungsstellen erreichen. Der BDZ fordert, diese Zusammenarbeit im Arbeitsprogramm der ZKGw verbindlich zu verankern und mit gemeinsamen Fall- und Risikoauswertungen zu unterlegen. Sollte die neue Stelle trotz dieser Maßnahmen keine einheitlichere Aufsicht erreichen, ist eine weitergehende Bündelung von Zuständigkeiten erforderlich. Zusätzliche Gremien allein sind keine Antwort auf fortbestehende Aufsichtslücken.

7. Die konkreten Verbesserungen des Transparenzregisters für Zollermittlungen nutzen

Der Entwurf enthält wichtige Verbesserungen, die der BDZ unterstützt. § 14 Absatz 1 GwBG-E führt die zugänglichen Angaben auf, darunter die Wohnanschrift und die Nummer eines Ausweisdokuments des wirtschaftlichen Eigentümers sowie Angaben zur Eigentums- und Kontrollstruktur (S. 23 ff.). Das erleichtert die Unterscheidung namensgleicher Personen und die Zuordnung von Beteiligungen.

Die Qualität der Angaben soll durch mehrere konkrete Instrumente verbessert werden: § 21 sieht risikobasierte Prüfungen eingehender Mitteilungen und mindestens jährliche Überprüfungen der gespeicherten Angaben vor. § 22 ermächtigt das Bundesverwaltungsamt zu Überprüfungen vor Ort. § 23 regelt den Abgleich mit gezielten finanziellen Sanktionen; Absatz 3 stellt dabei ausdrücklich eine Verbindung zu Feststellungen der Generalzolldirektion her. § 24 verpflichtet die registerführende Stelle und das Bundesverwaltungsamt zur unverzüglichen Unterrichtung der FIU bei geldwäscherelevanten Feststellungen (S. 31–34).

Der BDZ fordert, die hierfür benötigten Prüfkapazitäten bei der registerführenden Stelle und beim Bundesverwaltungsamt bereitzustellen. Insbesondere die jährliche Überprüfung darf nicht wegen fehlenden Personals auf eine bloße Bestätigung vorhandener Einträge reduziert werden. Hinweise aus Zollermittlungen auf falsche wirtschaftliche Eigentümer müssen zu einer tatsächlichen Prüfung und gegebenenfalls Berichtigung führen.

Für die Nutzung durch den Zoll sind § 27 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 entscheidend: Sie sehen den automatisierten Abruf für Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz und dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz vor und erlauben unter anderem die Suche nach wirtschaftlichen Eigentümern, Immobilien und Unstimmigkeitsvermerken (S. 40 f.). Der BDZ fordert, diese Suchmöglichkeiten in den betroffenen Zolldienststellen vollständig bereitzustellen. Dazu gehören auch die Stellen, die künftig

verdächtige Vermögensgegenstände administrativ aufklären und sichern. Ein bloßer Zugriff auf einzelne Registerauszüge schöpft den vorgesehenen Nutzen nicht aus.

§ 28 Absatz 2 Satz 2 verpflichtet zur Einrichtung einer Schnittstelle für automatisierte Unstimmigkeitsmeldungen; § 122 Absatz 3 setzt hierfür den 30. Juni 2028 als spätesten Umsetzungstermin (S. 42 und 145). Der BDZ begrüßt die in § 28 Absatz 2 vorgesehene Schnittstelle zur automatisierten Übermittlung von Unstimmigkeitsmeldungen an das Transparenzregister. Ergeben sich bei der Aufgabenwahrnehmung des Zolls Abweichungen zwischen eigenen Erkenntnissen und den Registerangaben, soll die erforderliche Meldung ohne erneute manuelle Eingabe bereits erfasster Daten erfolgen können. Dafür sollten die entsprechenden Zollfachverfahren technisch angebunden werden. Dies entlastet die Beschäftigten und unterstützt die Überprüfung und Berichtigung fehlerhafter Registerangaben.

Die ergänzende zentrale Zugangsstelle für Immobilieninformationen ist in §§ 37 ff. geregelt. § 39 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 sehen ausdrücklich den Zugang der Zollbehörden und den automatisierten Abruf vor (S. 52 f.). Für den vorgesehenen Start am 10. Juli 2029 fordert der BDZ einen rechtzeitigen Probebetrieb mit den nutzenden Zollstellen und den datenliefernden Ländern. Die Anbindung des Zolls muss Bestandteil des Erstbetriebs sein. Die Registerzugänge verbessern nationale Ermittlungen; bei Vermögen im Ausland bleiben internationale Zusammenarbeit und Rechtshilfe erforderlich.

8. Bargeldgrenze durchsetzen und den Verlust von Verdachtsinformationen verhindern

Die Grenze von 10.000 Euro folgt unmittelbar aus Artikel 80 der Verordnung (EU) 2024/1624. Der nationale Entwurf sanktioniert Verstöße in § 119 Absatz 1 Nummer 80. § 119 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 weist die Verfolgung den jeweiligen Geldwäscheaufsichtsbehörden und, soweit keine solche besteht, der nach § 155 Absatz 2 Gewerbeordnung bestimmten Landesbehörde zu. § 120 Absatz 4 verpflichtet die Finanzbehörden zur Übermittlung entsprechender Erkenntnisse (S. 142–144). Der BDZ unterstützt die Obergrenze und diese Mitteilungspflicht.

Die Bundesregierung muss aber zusammen mit den Ländern sicherstellen, dass die Einhaltung auch außerhalb bereits beaufsichtigter Branchen kontrolliert wird. Der BDZ fordert dafür risikobasierte Vor-Ort-Kontrollen, die Prüfung zusammengehöriger Teilzahlungen und eine Erfassung der festgestellten Verstöße. Die bloße Zuständigkeit für Bußgeldverfahren gewährleistet noch keine aktive Kontrolle. Eine zusätzliche allgemeine Kontrollaufgabe des Zolls wird damit nicht begründet und darf nicht ohne gesonderte gesetzliche Grundlage und zusätzliches Personal auf die Zollverwaltung verlagert werden.

Das BMF erklärt auf Seite 4 des Beteiligungsschreibens ausdrücklich, die Möglichkeit einer niedrigeren nationalen Obergrenze zunächst nicht zu nutzen. Der BDZ fordert,

diese Entscheidung anhand der Kontrollergebnisse zu überprüfen und dem Gesetzgeber spätestens zwei Jahre nach Anwendungsbeginn zu berichten, ob die Grenze ausreicht oder abgesenkt werden muss. Dabei sind auch Umgehungen durch vorgetäuschte Privatgeschäfte zu berücksichtigen.

Kritisch bewertet der BDZ die Annahme, die Bargeldgrenze könne den Wegfall bisheriger geldwäscherechtlicher Pflichten großer Teile des Güterhandels hinreichend ausgleichen. Diese Entscheidung wird auf Seite 2 des Beteiligungsschreibens ausdrücklich erläutert. Eine Bargeldgrenze liefert jedoch keine Verdachtsmeldungen über auffällige bargeldlose Geschäfte. Der BDZ fordert deshalb vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens eine von FIU und Strafverfolgungsbehörden mitgetragene Bewertung, welche relevanten Erkenntnisse aus den künftig nicht mehr verpflichteten Branchen entfallen. Zeigen sich erhebliche Lücken, sind die unionsrechtlichen Möglichkeiten einer nationalen Einbeziehung risikobehafteter Branchen zu nutzen.

Die Eingrenzung der Verdachtsmeldepflichten ist ebenfalls ausdrücklich angekündigt: auf Seite 188 der Entwurfsbegründung unter Nummer 5 sowie auf Seite 3 des Beteiligungsschreibens unter A.5. Danach sollen über die EU-Vorgaben hinausgehende nationale Meldepflichten nicht fortgeführt werden. Die Meldepflicht der Verpflichteten folgt künftig aus Artikel 69 der EU-Geldwäscheverordnung in Verbindung mit deren Begriff der kriminellen Tätigkeit; § 73 GwBG-E regelt die Meldepflicht der Aufsichtsbehörden. § 72 Absatz 2 ermöglicht der FIU zusätzlich die Beschreibung meldepflichtiger und nicht von der Meldepflicht erfasster Transaktionen (S. 87 f.), womit die heutige Regelung des § 43 Absatz 5 Satz 2 GwG im Sinne der steten Qualitätsverbesserung des Meldewesens fortgeschrieben wird, was ausdrücklich zu begrüßen ist; auf diese Weise kann einem “defensive reporting“ begegnet werden.

Der BDZ fordert vom BMF eine konkrete Gegenüberstellung der bislang und künftig meldepflichtigen Sachverhalte. Der pauschale Verweis auf den Wegfall von Meldungen zu minderschweren Straftaten reicht nicht aus. Zu bewerten ist insbesondere, ob einzelne Auffälligkeiten künftig verloren gehen, die erst zusammen mit anderen Meldungen ein kriminelles Netzwerk erkennen lassen. Entlastung ist dort sinnvoll, wo unnötige Meldungen vermieden werden; sie darf nicht durch den Verlust relevanter Erkenntnisse erkauft werden. Weniger Meldungen sind für sich genommen kein Erfolg der Geldwäschebekämpfung.

9. Koordinierungsstrukturen mit der Zollreform verbinden

Mit dem ZFG, der AMLA, der ZKGw und den Koordinierungsstellen von Bund und Ländern verändert sich die Zusammenarbeit mehrerer Behörden gleichzeitig. Der BDZ fordert, diese Vorhaben in einer Gesamtkonzeption zusammenzuführen. Sie muss insbesondere festlegen, welche Stelle gemeinsame operative Sachverhalte bearbeitet und wie bereits vorhandene Erkenntnisse dafür genutzt werden und genutzt werden können.

Dies betrifft auch das im Aktionsplan gegen Steuer- und Finanzkriminalität vom 16. Juli 2026 angekündigte Gemeinsame Zentrum beim Zoll. Eine ausdrückliche Umsetzung dieses Zentrums ist im vorliegenden Referentenentwurf nicht erkennbar. Die Regelungen zum Nationalen Steuerungskreis in § 8 und zu den Koordinierenden Stellen in § 86 sind inhaltlich anschlussfähig, begründen aber nicht ohne Weiteres das angekündigte Zentrum zur Zusammenarbeit von Steuerfahndung der Länder und Finanzermittlern des Zolls.

Die Regelungen zum Nationalen Steuerungskreis bleiben hinsichtlich seiner Zusammensetzung und Arbeitsweise nach unserer Einschätzung zu unbestimmt. Erst die Begründung auf Seite 258 erläutert, dass § 8 Absatz 2 GwBG-E dem bisherigen § 3a Absatz 3 GwG in der Fassung des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes entspricht und der Nationale Steuerungskreis den bisherigen ressortübergreifenden Steuerungskreis fortführt. Welche Bundesressorts und Bundesbehörden konkret beteiligt sind, lässt sich der pauschalen gesetzlichen Beschreibung jedoch nicht entnehmen. Ebenso fehlen nähere Angaben zu Vorsitz, Entscheidungsverfahren und Verbindlichkeit der Abstimmungsergebnisse wie dies ebenso für die weitere Nutzung bzw. Verwendung erzielter Ergebnisse und Erkenntnisse gilt. Der BDZ fordert, die beteiligten Stellen und ihre jeweiligen Aufgaben nachvollziehbar auszuweisen.

Klärungsbedürftig ist insbesondere das Verhältnis zum angekündigten Gemeinsamen Zentrum gegen Steuer- und Finanzkriminalität beim Zoll. Die strategische Abstimmung und Mitwirkung an der nationalen Risikoanalyse nach § 8 Absatz 2 begründen für sich genommen keine gemeinsame operative Fallbearbeitung. Aus dem Entwurf wird nicht deutlich, wie die Arbeit des Steuerungskreises, der Koordinierenden Stellen nach § 86 und des angekündigten Zentrums ineinandergreifen soll. Der BDZ fordert deshalb eine konkrete Darstellung, welche Struktur strategische Entscheidungen vorbereitet, wo gemeinsame Sachverhalte von Steuerfahndung und Zoll tatsächlich bearbeitet werden sollen und auf welcher rechtlichen Grundlage die hierfür erforderlichen Informationen ausgetauscht werden. Die bloße Bezugnahme auf bestehende und neue Koordinierungsgremien reicht dafür nicht aus.

Der BDZ erwartet eine Klarstellung, in welchem Verfahren das Zentrum umgesetzt wird und wie seine Arbeit mit der FIU, der Aufsichtskoordinierung und den neuen Zollstrukturen verzahnt werden soll. Bewährte Zusammenarbeit, insbesondere in Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen, muss dabei gestärkt und sinnvoll eingebunden werden. Die Schaffung zusätzlicher Stellen darf nicht zu weiteren Übergaben von Vorgängen führen, ohne die Bearbeitung zu verbessern.

10. Internen Stellenausgleich streichen – zusätzliche Stellen für zusätzliche Aufgaben

Der BDZ lehnt den vorgesehenen finanziellen und stellenmäßigen Ausgleich innerhalb des Einzelplans 08 uneingeschränkt ab. Die entsprechende Festlegung auf Seite 3 des

Vorblatts und auf Seite 195 der Begründung ist zu streichen. Die im Entwurf ausgewiesenen zusätzlichen Bedarfe müssen durch zusätzliche Haushaltsmittel sowie zusätzliche Stellen und Planstellen gedeckt werden. Ein Stellenzugang bei der FIU, der durch Stellenabgaben anderer Zolldienststellen oder anderer Bereiche der Bundesfinanzverwaltung erkauft wird, ist kein Personalaufwuchs.

Der Entwurf beziffert den Mehrbedarf für die neuen FIU-Aufgaben im Jahr 2027 auf 24,738 Millionen Euro bei Zollverwaltung und ITZBund. Die Tabelle auf Seite 194 weist dafür 32 Vollzeitäquivalente bei der Zollverwaltung und fünf beim ITZBund aus, zusammen 37. Bereits diese im Entwurf anerkannten Bedarfe sind zusätzlich bereitzustellen. Sie dürfen nicht unter einen Vorbehalt interner Kompensation gestellt werden. Darüber hinaus ist nachzuweisen, wie viel zusätzliche operative und strategische Analysekapazität tatsächlich entsteht und ob die Ansätze den gesamten Arbeitsaufwand abdecken.

Bei den Folgejahren scheint der Entwurf einen Widerspruch zu enthalten: Auf Seite 3 des Vorblatts werden für 2028 zwei weitere Vollzeitäquivalente im gehobenen Dienst genannt. Auf Seite 194 der Begründung sind es im Text drei. Die dortige Tabelle weist ebenfalls einen Anstieg beim ITZBund von vier auf sieben Vollzeitäquivalente im gehobenen Dienst aus und stützt damit die Zahl drei. Der BDZ regt an, diesen Widerspruch vor der Kabinettsbefassung zu bereinigen und den zutreffenden Mehrbedarf vollständig haushalterisch abzusichern.

Die wiederholte Annahme, neue Aufgaben ließen sich durch internen Ausgleich bewältigen, ist angesichts der Vielzahl jüngerer, den Zoll betreffender Gesetzesvorhaben – z.B. Tabaksteueränderungsgesetz, Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz, Zuckergetränkesteuergesetz – nicht tragfähig. Die Bundesregierung kann dieselben vermeintlich freien Kapazitäten nicht bei jedem weiteren Vorhaben erneut verplanen. Zollreform, zusätzliche Ermittlungsaufgaben und weitere neue Vollzugsanforderungen treffen auf dieselben Beschäftigten. Ein Ausgleich zulasten bestehender Aufgaben verschiebt die Überlastung lediglich innerhalb der Verwaltung.

Gerade bei der Geldwäschebekämpfung muss die Bundesregierung ihren eigenen Ankündigungen einen tatsächlichen Personalaufwuchs folgen lassen. Die FIU soll zusätzliche Datenquellen auswerten, Kontobewegungen überwachen, gemeinsame europäische Analysen durchführen und die Qualität ihrer Erkenntnisse verbessern. Dafür werden mehr Beschäftigte in der Analyse benötigt. Hinzu kommen IT-Entwicklung, Datenpflege und die Bearbeitung zusätzlicher Erkenntnisse bei den Ermittlungsbehörden. Diese Aufgaben lassen sich weder mit der Aussicht auf künftig weniger Verdachtsmeldungen noch mit pauschal unterstellten Automatisierungsgewinnen wegplanen.

Der BDZ fordert daher eine verbindliche haushalterische Absicherung zum Beginn der neuen Aufgaben, einen gesonderten Ausweis der zusätzlichen Analysekapazitäten und deren zügige Besetzung. Dazu gehören eine der anspruchsvollen Tätigkeit entsprechende Bewertung der Dienstposten und Stellen sowie Entwicklungsmöglichkeiten, die qualifizierte Beschäftigte gewinnen und halten. Die Personalvertretungen sind frühzeitig

in die Umsetzung einzubeziehen. Eine ernsthafte Stärkung der Geldwäschebekämpfung muss sich daran messen lassen, ob zusätzliche Fälle aufgeklärt und kriminelle Vermögenswerte gesichert werden können – und ob den Beschäftigten dafür tatsächlich mehr Zeit, Personal und Technik zur Verfügung stehen.

Thomas Liebel

Bundesvorsitzender

Berlin, 19.11.2026